

Monika Trieselmann
Raimund Fischer
Bayerische Str. 5
10707 Berlin

Bezirksamt Charlottenburg / Wilmersdorf
Abteilung Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt
Bezirksstadtrat Schruoffeneger
Otto-Suhr-Allee 100

2. März 2018

10585 Berlin

Fachaufsichtsbeschwerde gegen Abteilung Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt

Sehr geehrter Herr Schruoffeneger,

hiermit erheben wir, Monika Trieselmann und Raimund Fischer, Mitglieder der Bürgerinitiative Olivaer Platz e. V. Fachaufsichtsbeschwerde gegen die Abteilung Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt aus nachfolgend aufgeführten Gründen:

- am 26.01.2018 beantragte die Bürgerinitiative Olivaer Platz e. V. schriftlich Akteneinsicht zum Umbauvorhaben Olivaer Platz. Dieser Antrag blieb bisher ohne Ergebnis, ein Termin wurde bisher nicht gewährt, obgleich Herr Schläger vom Grünflächenamt beim persönlichen Erscheinen von Herrn Raimund Fischer am 9.2.2018, einen kurzfristigen Termin zusagte.
- Zu den Baumfällarbeiten am Olivaer Platz liegen derzeit nur 11 Gutachten vor, diese sind der Öffentlichkeit und dem BUND bekannt, weitere Gutachten liegen nicht vor (hier hätte Akteneinsicht Klarheit geben können), dennoch wurden bereits 21 Bäume gefällt. Die Einlassungen hinsichtlich der 11 Baumgutachten durch den BLN und BUND aus 2016 und 2017 sind bisher unbeantwortet. Es fehlen ca. 52 Baumgutachten, die eine Notwendigkeit zur Fällung der Bestandsbäume attestieren.
- Lt. Auslegungsbegründung zum B-Plan 4-42 vom 28.4.2016 **Pkt. 2.1.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** wird gemäß § 7 Abs, 2 Nr. 13 Buchst. b), bb) BNatSchG auf den besonderen Schutz der europäischen Vogelarten hingewiesen. Für den Fall erforderlicher Baumfällarbeiten sind ornithologische Gutachten einzuholen. Uns ist nicht bekannt, dass diese Gutachten vorliegen (hier hätte Akteneinsicht Klarheit geben können), insofern liegt ein Verstoß gegen das o. g. BNatSchG vor.
- Durch den Abriss des Blauregens auf den Pergolen am nordwestlichen Eingang und im Mittelteil des Platzes wurden den dort beheimateten Haussperlingen wichtige Ruhe- und/oder Fortpflanzungsstätten genommen. Nach Paragraph §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist

dies nicht zulässig. Der Schutz besteht ganzjährig. Eine Befreiung der unteren Naturschutzbehörde ist erforderlich, Akteneinsicht hätte hier Klarheit geben können. Es ist davon auszugehen, dass die Befreiung nicht vorliegt. Bei privilegierten Bauvorhaben, wie es hier offensichtlich der Fall ist, muss gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG der vollumfängliche Funktionserhalt der Fortpflanzungs- und /oder Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Tiere bzw. Pflanzen durch ggf. notwendige (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden. Durch fehlende Akteneinsicht gehen wir davon aus, dass dies nicht sichergestellt wurde.

- Es wurde ohne gültigen B-Plan 4-42 auf dem Flurstück 77/5 (3.455 m) -als Straßenland festgesetztes Flurstück durch Straßen, Straßenbegleitgrün sowie durch einen öffentlichen Parkplatz genutzt- mit Bauarbeiten begonnen. Allein 26 Parkstände sind abgesperrt. Auf dem Flurstück 77/5 wurden bereits Baumfällarbeiten durchgeführt, dafür gibt es keine rechtliche Grundlage ohne verabschiedeten B-Plan 4-42. Die weiteren aufgeführten Punkte hinsichtlich der einzuholenden Gutachten greifen hier auch.

Wir erheben Fachaufsichtsbeschwerde zu allen o. g. Punkten.



Monika Trieselmann



Raimund Fischer